

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetz, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse

Oldenburg, 1865

3. Einschüsse.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7370

sein. Formulare zu denselben werden von der Direction und den Comptoirs unentgeltlich abgegeben.

§. 3. Die unrichtige Angabe des Alters des Versicherers oder des zu Versichernden und falsche Angaben oder Verheimlichung der Wahrheit in den im §. 2 erwähnten Eingaben ziehen, wenn sie dem Versicherer oder dem zu Versichernden bekannt waren, den Verlust aller Ansprüche aus der Versicherung nach sich.

§. 4. Vor der Aufnahme muß der erste halbjährliche Beitrag oder das Einschußcapital eingezahlt und wenn die Aufnahme in die Waisencasse auf Contributionsfuß erfolgen soll, für die Zahlung sämtlicher Beiträge und die im Art. 38 §. 3 bestimmte eventuelle Nachzahlung genügende Sicherheit geleistet sein.

§. 5. Die Direction kann die Aufnahme in die allgemeine Wittwen- und in die Waisencasse, auch wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, verweigern, sobald ihr aus irgend einem Grunde die Aufnahme für die Casse zu gefährlich erscheint.

3. Einschüsse.

Art. 22.

Zahlung der Einschüsse.

§. 1. Die halbjährlichen Beiträge und die Einschußcapitale werden beim Eintritt und die erstern ferner an jedem 1. Januar und 1. Juli fällig.

§. 2. Die fälligen Einschüsse, mit Ausnahme der im §. 3. bezeichneten, sind vor den im §. 1 bestimmten Terminen während der letzten drei Wochen der Monate December und Juni einzuzahlen, und werden zurückgezahlt, wenn die Interessenschaft nicht zu Stande kommt oder vor dem Fälligkeitstermine (§. 1) aufhört. Bei einem späteren Aufhören der Interessenschaft findet eine Rückzahlung nicht statt.

§. 3. Die Beiträge pflichtiger Interessenten, welche für den Zeitraum von dem Eintritt beziehungsweise der Erhöhung

des Pflichtquantums bis zu dem nächsten oder dem auf die geschehene Anzeige (Art. 16 §. 2) folgenden 1. Januar oder 1. Juli zu entrichten sind, werden nach Verhältniß dieses Zeitraums berechnet und sind zugleich mit den nächstfolgenden halbjährlichen Beiträgen zu zahlen. Die Einschusscapitale pflichtiger Interessenten sind in der nächsten Zahlungszeit (§. 2.) mit Zinsen zu entrichten. Diese Zinsen werden nach dem der Tarifberechnung zum Grunde gelegten Zinsfuß für den Zeitraum von dem Eintritt beziehungsweise der Erhöhung des Pflichtquantums bis zum Ablauf der nächsten Zahlungszeit (§. 2) berechnet.

§. 4. Die Entrichtung der halbjährlichen Beiträge pflichtiger Interessenten, welche aus einer Staatscasse Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, erfolgt durch Kürzung von dem Gehalte, der Pension oder dem Wartegelde.

§. 5. Für die Einzahlung der Einschusscapitale der im Art. 15 §. 2 g. genannten Militairpersonen hat das Militair-Commando Sorge zu tragen.

Art. 23.

Rückstände.

§. 1. Für rückständige Beiträge sind 5 Procent jährlicher Zinsen und, wenn nicht eine Frist bewilligt ist, außerdem 1 Groschen Brüche für jeden rückständigen Thaler und für jeden vollen Monat, um den die Zahlung verspätet ist, zu zahlen.

§. 2. Haben die Rückstände ihren Grund in einer Verspätung oder Unterlassung der im Art. 16 §. 2 vorgeschriebenen Anzeigen, so sind für dieselben 5 Procent jährlicher Zinsen ohne Brüche zu berechnen.

§. 3. Rückständige Beiträge pflichtiger Interessenten sind, wenn sie ein Vierteljahr unbezahlt geblieben sind, mit Zinsen und etwaigen Brüchen auf Ersuchen der Buchhalter von dem Gehalt, der Pension oder dem Wartegelde in Abzug zu bringen oder wie Staatsabgaben im Verwaltungswege beizutreiben.

§. 4. Die Zinsen der rückständigen Beiträge sind für die Zeit vom Ablauf der im Art. 22 §. 2 und 3 bestimmten Frist bis zum Ende des Monats, in welchem die Zahlung der Beiträge erfolgt, zu entrichten.

§. 5. Erfolgt vor Entrichtung der Rückstände, der Zinsen und der Brüche das Aufhören der Interessenschaft des Versicherers

a) durch den Tod des Versicherten oder durch eine Ehescheidung (Art. 27), so bleibt der Versicherer für die Nachzahlung verhaftet,

b) durch den Tod des Versicherers, so haften, für den Fall des Art. 29 jedoch nur, wenn die Wittwe eine Pension in Anspruch nimmt, die Erben des Versicherers für die rückständigen Summen. Diese werden jedoch zunächst von den fälligen Pensionen zurückbehalten, und kann der Pensionsberechtigte die Erstattung dieser Abzüge von den Erben des Versicherers fordern.

§. 6. Die Rückstände sind in Zweifelsfällen nach dem Contributionsfuß zu berechnen.

§. 7. Die Brüche wegen rückständiger Beiträge fließen in den Sicherheitsfonds.

3. Pensionen und Leibrenten.

Art. 24.

Dauer der Pensions- und Rentenberechtigung.

§. 1. Die Pensionsberechtigung nimmt mit dem Todestage des Versicherers ihren Anfang und dauert bei den Wittwencassen bis zum Todestage des Versicherten ohne Rücksicht auf eine etwaige Wiederverheirathung, bei der Waisencasse bis zum vollendeten 25ten Lebensjahre oder bis zum Todestage des Versicherten, falls dieser vorher eintritt.

§. 2. Die Berechtigung zum Bezug einer Leibrente nimmt mit dem Eintritt des Leibrentners ihren Anfang und dauert bis zum Todestage desselben.